

Beschlussempfehlung und Bericht

Hauptausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/12 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

A. Problem

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 hat der Gesetzgeber der Bundesregierung aufgegeben, die Höhe der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte jährlich anhand aktueller statistischer Daten zu überprüfen. Die Vorsteuerbelastung ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für die Pauschallandwirte in § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in zutreffender Höhe festzulegen. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuerausfällen. Nach dem JStG 2020 soll die Bundesregierung daher dem Gesetzgeber eine Änderung des Durchschnittssatzes vorschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich ist.

Daneben muss die Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15. 7. 2021, S. 1) bis zum 31. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Um den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung zu tragen, wird der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 Prozent angepasst und die Berechnung des Durchschnittssatzes im Gesetz festgeschrieben.

Die in der Richtlinie (EU) 2021/1159 für bestimmte europäische Einrichtungen vorgesehene Entlastung von der Umsatzsteuer wird so weit wie unionsrechtlich möglich im Wege des Vergütungsverfahrens umgesetzt. Für Einfuhrfälle wird eine Steuerbefreiung eingeführt.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Das Unionsrecht erfordert, dass der Durchschnittssatz (Pauschalausgleich-Prozentsatz) jährlich anhand der jeweils aktuellen makroökonomischen Daten überprüft und erforderlichenfalls regelmäßig angepasst wird.

Ebenso ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1159 unionsrechtlich zwingend geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	65	-	40	95	95	95
Bund	34	-	21	50	50	50
Länder	30	-	18	43	43	43
Gemeinden	1	-	1	2	2	2

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch die Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 170 Tsd. Euro. Dieser Aufwand geht vollständig auf Bürokratiekosten durch Informationspflichten zurück.

Das Vorhaben unterfällt zwar grundsätzlich der One-in-one-out-Regel. Vorliegend gilt diese Regelung jedoch nicht. Denn es handelt sich vollständig um die Umsetzung von Unionsrecht.

Der derzeit geltende Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte in Höhe von 10,7 Prozent wäre ab dem Jahr 2022 zu hoch. Er verstieße daher ab diesem Zeitpunkt gegen Artikel 298 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Der Durchschnittssatz ist vor diesem Hintergrund zeitnah anzupassen.

Aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 3 und 4 resultiert kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Richtlinie (EU) 2021/1159 ist unionsrechtlich zwingend bis zum 31. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 5 entsteht für das Bundesministerium der Finanzen sowie für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft infolge der jährlichen Überprüfung des Durchschnittssatzes vernachlässigbarer und daher nicht näher quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Für die Finanzverwaltung der Länder ergibt sich aus den Regelungen des Artikels 1 Nummer 3 und 4 keine Änderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern. Für das Bundeszentralamt für Steuern und die Zollverwaltung entsteht ein geringfügiger und daher nicht näher quantifizierter personeller Mehraufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind gegeben, in Abhängigkeit davon, ob und inwieweit die Absenkung des Durchschnittssatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. November 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Cansel Kiziltepe
Berichterstatterin

Andreas Jung
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Till Mansmann
Berichterstatter

Steffen Kotré
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Cansel Kiziltepe, Andreas Jung, Lisa Paus, Till Mansmann, Steffen Kotré und Dr. Gesine Löttsch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12** in seiner 2. Sitzung am 11. November 2021 dem Hauptausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung zu tragen, wird mit dem Gesetzentwurf der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte auf 9,5 Prozent angepasst und die Berechnung des Durchschnittssatzes im Gesetz festgeschrieben.

Daneben wird mit dem Gesetzentwurf die Richtlinie (EU) 2021/1159 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf befristete Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1) in nationales Recht umgesetzt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Hauptausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 15. November 2021 eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
2. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
3. Deutscher Bauernverband e. V.
4. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
5. Deutscher Weinbauverband e. V.
6. Friedrich Lütke-Schwienhorst, Steuerberater
7. Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)
8. Lucia Heigl, Bundesvorstand Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, AbL
9. Romana Hoffmann, Zentralverband Gartenbau e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Hauptausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 1. Sitzung am 11. November 2021 beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. November 2021 hat der Hauptausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 4. Sitzung am 16. November 2021 abgeschlossen.

Der Hauptausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE. brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(0)8 zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

„Der Hauptausschuss wolle folgende Entschließung zum dem Gesetzentwurf annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf weist erhebliche Schwachstellen auf:

1. *In der vorliegenden Fassung des § 24 Abs. 5 UStG (neu) wird geregelt, dass der Durchschnittssatz jährlich automatisch auf den jeweils aktuellen Wert angepasst wird. Dieses Gesetz soll ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies bedingt eine sehr knappe Vorlaufzeit. Eine Umstellung der Buchführungssoftware und der Rechnungslegungsdokumente der Pauschallandwirt:innen ist aufgrund der Kurzfristigkeit in den nächsten 6 Wochen kaum reibungslos zu schaffen. Zudem sind von dieser Umstellung über das zuweilen von Pauschallandwirt:innen für die Abrechnung gewählte Gutschriftverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) auch die Leistungsempfänger:innen betroffen. Das Bundesfinanzministerium strebe selbst eine Änderung des Satzes spätestens zum 01.01.2023 an (vgl. Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung „Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte als Grundlage für die Festsetzung des Durchschnittssatzes nach § 24 Umsatzsteuergesetz“, Seite 15, Mitte, 24.08.2021).*
 2. *Der Stichtag 1. Januar ist praxisfern gewählt. Das übliche Wirtschaftsjahr beginnt zum 1. Juli. Dieser Zeitraum liegt den Preiskalkulationen der Betriebe und den Verträgen mit den Lieferpartner:innen zugrunde. Angesichts des Stichtags 01.01.2022 müssten die Verträge „unterjährig“ angepasst werden, was für die pauschalierenden Landwirt:innen eine zusätzliche Last bedeuten dürfte;*
 3. *Gemäß Jahressteuergesetz 2020 darf die Pauschalierung ab dem 01.01.2022 nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz der Unternehmerin oder des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 Euro betragen hat. Der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Berechnungszeitraum bezieht sich jedoch noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches nutzen konnten. Dies verzerrt die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes. Der Durchschnittssteuersatz muss auf der Grundlage der betroffenen Betriebe neu errechnet werden.*
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,**
1. *die Anpassung des Durchschnittssteuersatzes auf den 01.07.2022 zu verschieben, um Pauschallandwirt:innen, deren Berater:innen und deren Geschäftspartner:innen eine angemessene Zeit zur Umstellung zu gewähren;*
 2. *den Stichtag zur Umsetzung eines jährlich angepassten Durchschnittssteuersatzes dem üblichen Wirtschaftsjahr für Land- und Forstwirt:innen anzupassen und diesen neu auf den 1. Juli mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres zu legen;*
 3. *im neuen Gesetzentwurf die Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nur noch auf diejenigen Betriebe zu beziehen, die ab dem 1. Januar 2022 laut Jahressteuergesetz 2020 die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden können.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. November 2021

Cansel Kiziltepe
Berichterstatterin

Andreas Jung
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Till Mansmann
Berichterstatter

Steffen Kotré
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.